

Satzung für eine Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, Kinder und Jugendliche durch geeignete Maßnahmen vor Unfällen zu schützen.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung des Interesses und des Wissens der Bevölkerung und von Verantwortlichen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft über Probleme und Aufgaben der Unfallverhütung,
 - Koordinierung und Vernetzung von Initiativen und Projekten, die sich mit der Verhütung von Unfällen bei Kindern und Jugendlichen befassen,
 - Kooperation mit relevanten Organisationen zur Berücksichtigung von Kindersicherheit in vielfältigen Lebensbereichen, z.B. bei Informations- und Bildungsangeboten, bei Produktentwicklung und -herstellung.
 - Austausch von Erfahrungen der Mitglieder und anderer an der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten tätigen Organisationen und Personen,
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Organisationen, Initiativen und Projekten auf internationaler Ebene,
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der „Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder“ sowie Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und anderer interessierter Stellen und Personen,
 - alle sonstigen Maßnahmen der Aktion „Mehr Sicherheit für Kinder - Safe Kids“, deren Träger die „Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder“ ist.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen des Vereins.

6. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
3. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
5. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden.
6. Über die Aufnahme der ordentlichen und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
7. Juristische Personen benennen einen offiziellen Vertreter sowie dessen Stellvertreter.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
9. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod einer natürlichen Person,
 - durch Mitteilung einer entsprechenden registerlichen Verfügung über die Auflösung bei juristischen Personen,
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann auf Antrag die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet,
 - durch Ausschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag über 24 Monate aussteht, obwohl er mindestens einmal unter Fristsetzung zur Zahlung unter Androhung des Ausschlusses des Mitglieds aus dem Verein eingefordert wurde.
10. Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Vereinsrat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail (mit Eingangsbestätigung) einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies in einem von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag gewünscht wird. Es gilt auch hier die Frist von einem Monat.
3. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, welche zuvor vom Vorstand festgelegt worden ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft;
 - wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten/-innen und die beiden Beisitzer/-innen, die gemeinsam den Vorstand bilden;
 - nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen;
 - nimmt den Haushaltsplan entgegen und stellt den Jahresabschluss fest.
 - wählt zwei Kassenprüferinnen/zwei Kassenprüfer für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - ernennt Ehrenmitglieder;
 - beschließt die Beitragsordnung;
 - beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit; (s. § 11.1 der Satzung);
 - entscheidet über eine Auflösung des Vereins (s. § 11.3 und § 11.4 der Satzung).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus fünf Personen. Er setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines der Präsident/die Präsidentin bzw. ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin sein muss.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich durch Kooptation selbst ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann hierfür einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen.

4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal im Jahr zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Abstimmungen können in Ausnahmefällen, die durch den Präsidenten/die Präsidentin entschieden werden, auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
7. Der Vorstand wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Er muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
8. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Mitglieder in einen Beirat, in Fachausschüsse, Arbeitsgruppen o.ä. berufen, zu deren Sitzungen auch Nichtmitglieder als sachverständige Beraterinnen/Berater zugezogen werden können.

§ 7 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist das beratende Gremium des Vorstandes.
2. Dem Vereinsrat können Vertreter/Vertreterinnen folgender Institutionen angehören, soweit sie nicht Mitglied der BAG sind oder dem Vorstand der BAG angehören:
 - Johnson & Johnson GmbH,
 - Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.,
 - Arbeitsgemeinschaft Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Sozialmedizin der Obersten Landesgesundheitsbehörden,
 - Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden.
3. Die Mitglieder des Vereinsrates können jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen, die/der bei Verhinderung ihrer statt an den Sitzungen teilnehmen kann.
4. Der Vereinsrat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
5. Der Austritt aus dem Vereinsrat erfolgt auf eigenen Wunsch schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Geschäftsführung

1. Eine hauptamtliche Geschäftsführung kann vom Vorstand zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt werden. Sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

2. Zu den Aufgaben der hauptamtlichen Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - Programmplanung im Rahmen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsatzentscheidungen,
 - Bericht gegenüber dem Vorstand, insbesondere über die Umsetzung von Grundsatzentscheidungen, die finanzielle Situation und deren voraussichtliche Entwicklung und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
 - Gewährleistung der innerverbandlichen Kommunikationsroutinen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil; sie/er hat ein Antragsrecht.

§ 9 Beschlüsse und Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vor jeder Mitgliederversammlung von dieser bestimmt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer/die Protokollführerin und den Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/ihrer Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen und den Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen des Vereins durchzuführen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausgenommen hiervon ist der Austritt - auf eigenen Wunsch - eines Vertreters/einer Vertreterin des Vereinsrates aus diesem, der gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt wird. Eine entsprechende Änderung der Satzung ist dann unverzüglich zu veranlassen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vorab mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich, im Wortlaut und mit einer Begründung mitgeteilt werden.
2. Bei Satzungsänderungen, die den § 7 (Vereinsrat) betreffen, ist zuvor der Vereinsrat zu hören.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder mindestens einen Monat vorher eingeladen werden müssen und bei der die Auflösung auf der Tagesordnung steht. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Soweit eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht und nicht mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erfolgt die Beschlussfassung auf einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen gesetzlich bestellten Vertreter.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 3.12.2002 beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 8105 beim Amtsgericht Bonn und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 27.11.2008, die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Stand: 27.11.2008